

# Heimatverein 1890 e.V. Hochneukirch



## Nutzungsordnung des Schützenhauses des Heimatvereins 1890 e.V. Hochneukirch **Gültige Fassung vom 01.01.2016**

1. Das Schützenhaus soll so betrieben werden, dass es der Gastronomie von Hochneukirch nicht schadet.
2. Die Veranstaltungen im Schützenhaus dürfen nur Feiern im privaten Rahmen und in keinem Fall öffentliche Veranstaltungen sein.
3. **Im Schützenhaus sollen keine monatlichen Zugversammlungen stattfinden. An Karneval, Tanz in den Mai, Frühkirmes, Spätkirmes, Weihnachten, Silvester und sonstige Veranstaltungen des Heimatvereins ist das Schützenhaus grundsätzlich geschlossen.**
4. Das Schützenhaus kann von jedem Bürger von Hochneukirch nach Zahlung einer Kostenpauschale gemietet werden. Die Kostenpauschale wird jährlich vom geschäftsführenden Vorstand des Heimatvereins festgesetzt. Die Mitglieder, sowie die Züge des Heimatvereins, haben beim Anmieten des Schützenhauses Vorrang. Sie sollten aber spätestens bis zum 20.12. des Jahres für das kommende Jahr ihre Termine beantragt haben.
5. Jeder Zug im Heimatverein kann das Schützenhaus einmal jährlich ohne Zahlung einer Kostenpauschale mieten, es wird ein Energiezuschlag (Strom, Wasser, Heizung) von 40,- Euro erhoben. Diese sollte auch bis zum 20.12. beantragt sein.
6. Alle Getränke (**Bier, Cola, Limo, Wasser,**) die im Schützenhaus verzehrt werden, müssen ausschließlich nur vom Heimatverein bezogen und mit dem zuständigen Vertreter des Heimatvereins abgerechnet werden. **Sollten eigene Getränke verzehrt werden wird eine Verzehrpauschale von min. 50 Euro (richtet sich nach der Personenzahl) berechnet.** Die Abrechnung findet grundsätzlich bei der Schlüsselübergabe an den Mietenden statt. Als Berechnungsgrundlage dient eine Preisliste, die vom Kassierer des Heimatvereins jährlich erstellt wird.
7. Die Mietdauer beginnt um 12:00 Uhr am Tag der Vermietung und endet am darauf folgenden Tag um 12:00 Uhr.

8. Der jeweilige Mieter des Schützenhauses hat während seiner Mietzeit darauf zu achten, dass die Anwohner nicht gestört werden. Ab 22:00 Uhr sind die Fenster und Türen zu schließen, und die Lautstärke im Raum so zu halten, dass die Anwohner nicht gestört werden. Das Feiern außerhalb der Räumlichkeit ist während der gesamten Mietzeit nicht gestattet. Bei der Feier sollte die Anzahl von 50 Personen nicht überschritten werden.

**Im Schützenhaus ist das Rauchen nicht gestattet es gilt das Nichtraucherschutzgesetz.**

**Das Jugendschutz - Gesetz ist zu beachten ein Aushang hängt in den Räumlichkeiten.**

**Sollten Strafen wegen Lärmbelästigung und / oder sonstige Ordnungswidrigkeiten während der Mietzeit ausgesprochen werden, haftet der jeweilige Mieter.**

9. Mietverträge werden grundsätzlich nur schriftlich gemacht und müssen vom zuständigen Vertreter des Heimatvereins und dem Mieter unterschrieben werden.
10. Am Ende der Mietzeit, ist dem Vertreter des Heimatvereins (Zeugwart) das Schützenhaus besenrein zu übergeben.
11. Die Entsorgung der Abfälle hat durch den Mieter zu erfolgen.
12. Alle Schäden, die während der Mietzeit an Gebäude, Einrichtung und Inventar entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
13. Beim Anmieten des Schützenhauses entstehen folgende Kosten und sind wie folgt zahlbar:
- Kostenpauschale für das Anmieten in Höhe von **Euro 130,-** zahlbar 14 Tage vor Mietbeginn.
  - Kostenpauschale nur Züge des Heimatvereins ( einmal im Jahr) für das Anmieten in Höhe von **Euro 40,-** zahlbar 14 Tage vor Mietbeginn.
  - Reinigungsgebühr in Höhe von **Euro 35,-** zahlbar bei Mietbeginn. Auch bei Kostenpauschalfreier Anmietung.
  - Kautions- und Getränkevorschuss in Höhe von **Euro 250,-** zahlbar bei Mietbeginn
14. Zur Berechnung der Kostenpauschale werden die jährlichen Betriebskosten sowie Rücklagen für spätere Instandhaltung herangezogen. Es sollen keine Gewinne aus der Vermietung des Schützenhauses gemacht werden. Sollten doch Gewinne gemacht werden, werden diese in voller Höhe der Jugendarbeit im Heimatverein oder der Jugendarbeit des Ortes Hochneukirch zur Verfügung gestellt.